



Satzung der Gesellschaft Anthroposophischer Ärztinnen und Ärzte in Deutschland e.V.

Präambel

Die Anthroposophische Medizin gründet sich auf der empirischen und naturwissenschaftlichen Medizin der Gegenwart. Diese wird durch Impulse, die durch Dr. Ita Wegman und Dr. Rudolf Steiner zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelt worden sind, erweitert. Mit der Anthroposophie entwickelte Dr. Rudolf Steiner eine wissenschaftliche Methode, um das Lebendige, das Seelische und das Geistige als eigene Entitäten zu erkennen.

Die Mitglieder der Gesellschaft Anthroposophischer Ärztinnen und Ärzte in Deutschland engagieren sich in diesem Sinne für eine Erweiterung der Medizin in Patientenversorgung, Gesundheitssystem, Wissenschaft und Lehre.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft Anthroposophischer Ärztinnen und Ärzte in Deutschland e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er setzt die früheren eingetragenen Vereine mit dem Namen „Arbeitsgemeinschaft anthroposophischer Ärztinnen und Ärzte e.V. Stuttgart“ (gegründet 01.11.1953) und „Gesellschaft Anthroposophischer Ärztinnen und Ärzte in Deutschland-Ost e.V. Dresden“ (gegründet 03.03.1990) fort.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - von Wissenschaft, Forschung und Lehre in der Medizin, insbesondere in der Anthroposophischen Medizin
 - einer patientenzentrierten integrativen Medizin
 - der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Fort- und Weiterbildung in der Anthroposophischen Medizin, einschließlich der Studentenhilfe
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- 3 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Gesellschaft Anthroposophischer Ärztinnen und Ärzte in Deutschland e.V. (GAÄD)

Kontakt Herzog-Heinrich-Straße 18, DE 80336 München • **Telefon** (089) 7167776-0 • **Fax** (089) 7167776-49 • **E-Mail** info@gaed.de
Webseite www.gaed.de • **Eingetragener wissenschaftlich-gemeinnütziger Verein** (e.V.) Reg-Nr. VR 826, Amtsgericht Stuttgart
Vorstand Angelika Maaser, Philipp Busche, Carmen Eppel • **Leitung Akademie** Georg Soldner • **Geschäftsführer** Moritz Christoph
Bank GLS Gemeinschaftsbank eG • **IBAN** DE35 4306 0967 0063 7773 00 • **BIC** GENODEM1GLS • **Umsatzsteuer-ID** DE 147 806 616



- Aufbau und ständige Weiterentwicklung einer Akademie Anthroposophische Medizin GAÄD. Aufgaben und Tätigkeiten der Akademie sind u.a. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen, Nachwuchsförderung durch Entwicklung, Unterstützung und Vermittlung von Einführungs- und Informationsveranstaltungen, Aufbau und Pflege eines Netzwerkes Forschung zur Förderung des Dialoges auf dem Gebiet der anthroposophisch-medizinischen Forschung, Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Aus- und Weiterbildungsangeboten auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin
 - Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen und die Vergabe von Wissenschaftspreisen
 - Durchführung von Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin
 - wissenschaftliche Publikationen zur Anthroposophischen Medizin
 - Nachwuchsförderung durch Unterstützung von Medizinstudierenden und Ärzten in Aus- und Weiterbildung
 - Förderung von Therapiefreiheit, Methodenpluralismus und therapeutischer Vielfalt im Gesundheitswesen und in der Krankenversorgung durch Teilnahme am öffentlichen Diskurs und durch Stellungnahmen in der Gesundheitspolitik, im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und in Anhörungsverfahren als anerkannte wissenschaftliche Fachgesellschaft gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss und im Dialog mit den Institutionen des Gesundheitswesens zu Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und zum Transfer der Ergebnisse der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin in das Gesundheitssystem
 - Information der Öffentlichkeit über das Therapiesystem der Anthroposophischen Medizin und seine Leistungen
 - Aktivitäten zum Erhalt der Freiheit von Lehre und Wissenschaft und des Pluralismus in der Therapieevaluation
 - Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften in der Medizin und verwandter Gebiete
 - Förderung der nationalen und internationalen rechtlichen Sicherung der Anthroposophischen Medizin, u.a. durch die Mitarbeit in der Internationalen Vereinigung anthroposophischer Ärztevereinigungen (IVAA) und in anderen Organisationen, die für Therapiefreiheit und Pluralismus in der Medizin eintreten.
 - Mitarbeit in der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum
 - Herausgabe der periodischen Fachzeitschrift *Der Merkurstab – Zeitschrift für Anthroposophische Medizin* in Gemeinschaft mit der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Gesellschaft hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2 Als ordentliches Mitglied kann jeder Arzt, Zahnarzt und Tierarzt aufgenommen werden, der die Anthroposophische Medizin durch seine Mitgliedschaft unterstützen will.
- 3 Als außerordentliche Mitglieder können Medizinstudenten, Pharmazeuten, Humanbiologen, klinische Chemiker und Angehörige anderer medizinisch-wissenschaftlicher Berufe aufgenommen



- werden. Die Berufsverbände von therapeutischen Berufen können als kooperatives außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- 4 Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in den Zwecken der Gesellschaft ein berechtigtes Anliegen sehen und diese durch ihre Mitgliedschaft dauerhaft fördern wollen.
 - 5 Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt. Sie sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.
 - 6 Die Aufnahme ist schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 7 Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands kann für Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Ein betroffenes Vorstandsmitglied ist in eigener Angelegenheit nicht stimmberechtigt. Der Gesamtvorstand legt Richtsätze fest. Die Vorstandsvergütungen werden im Haushaltsplan und im Jahresabschluss jeweils gesondert ausgewiesen.
 - 8 Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
 - 9 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied entweder mündlich oder schriftlich die Möglichkeit zur Anhörung zu dem beabsichtigten Ausschluss und dem Ausschlussgrund einzuräumen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
 - 10 Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Begründete Ermäßigung kann gewährt werden.
 - 11 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und keinen verbindlichen Vorschlag für die Begleichung der Beitragsschulden vorgelegt hat. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied mitgeteilt.
 - 12 Mit der Mitgliedschaft in der Gesellschaft Anthroposophischer Ärztinnen und Ärzte ist für die Mitglieder auch die korporative Mitgliedschaft in Dachorganisationen verbunden, wenn dies in der Mitgliederversammlung beschlossen wird und in den Statuten dieser Dachorganisation vorgesehen ist.

S 4 Mitgliederversammlung

- 1 Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Termin muß ein Vierteljahr vorher mitgeteilt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung versandt sein.



Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch mit elektronischer Post erfolgen, wenn das Mitglied der GAÄD für Zwecke der Kommunikation auf elektronischem Wege eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

- 2 Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: Wahl des Vorstandes, Bestätigung des erweiterten Vorstandes, Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Festlegung der Mitgliederbeiträge, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über korporative Mitgliedschaften in Dachorganisationen und die damit verbundenen jährlichen Beiträge sowie über die Höhe des jährlichen Beitrags an die Medizinische Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Dagegen bedürfen Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit von Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder unter Einbeziehung eventueller Stimmenthaltungen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, falls ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es wünscht. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl findet einzeln statt. Wiederwahl ist gestattet. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Berufung ganz oder teilweise aus, dann beruft der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
- 3 Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die etwa vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbständig vornehmen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Er kann den Geschäftsführer oder einzelne Mitglieder im Einverständnis mit dem erweiterten Vorstand für bestimmte Aufgaben zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Dem Vorstand steht zur Durchführung seiner Aufgaben ein erweiterter Vorstand zur Seite. Für diesen werden durch den Gesamtvorstand oder durch die Regional- oder Fachgruppen je nach Bedarf Persönlichkeiten vorgeschlagen, vom Gesamtvorstand selbst berufen und dann der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Dem erweiterten Vorstand sollen nicht mehr als 15 Mitglieder angehören. Der erweiterte Vorstand wird (einschließlich der in der Zwischenzeit ggf. neu berufenen bzw. bestätigten Mitglieder) alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung bestätigt. Erneute Amtszeiten sind möglich.



§ 7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Er versteht sich in Bezug auf die interne Willensbildung und Verantwortung als Initiativvorstand der Gesellschaft. Das Nähere regelt er in einer Geschäftsordnung.

§ 8 Regionalgruppen und Fachgruppen

Innerhalb der Gesellschaft können mit Zustimmung des Vorstands Regionalgruppen, sowie Fachgruppen gebildet werden. Diese Gruppierungen können Persönlichkeiten zur Berufung in den erweiterten Vorstand vorschlagen.

§ 9 Auflösung

Wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird oder wenn sein bisheriger Zweck wegfallen würde, dann fällt das Vereinsvermögen an die Förderstiftung Anthroposophische Medizin, Deutschland, Bergwerkstr. 39, 79688 Hausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Körperschaft im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, dann ist das Vereinsvermögen einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung oder der Aus- und Weiterbildung von Studierenden und Ärzten im Bereich der anthroposophischen Medizin zu verwenden hat.

Stand: 9. April 2016 | Eintragung im Vereinsregister am 12. Oktober 2017 sowie Gendern des Namens beschlossen am 07.11.2022